

SCHULMILCH

Vorabinformation - Schuljahr 2017/2018

Da sich durch die Zusammenlegung des Schulmilchprogramms und des Schulobst- und -gemüseprogramms **sämtliche Rechtsgrundlagen** sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, sowie das Verfahren der Beihilfengewährung **ändern werden**, kommt es ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einigen **entscheidenden Anpassungen**.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten für das neue Schulprogramm folgende Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 idF 2016/791
- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 idF 2016/795
- ⇒ Delegierte Verordnung (EU) 2017/40
- ⇒ Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

Die zur Umsetzung der angeführten EU-Rechtsgrundlagen erforderliche neue nationale Verordnung befindet sich aktuell im Stadium der Genehmigung, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine **rechtlich unverbindliche Vorabinformation** über die wahrscheinlich bevorstehenden Änderungen für das Schuljahr 2017/2018 erfolgen kann. Da eine rechtzeitige Information über die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Änderungen im nächsten Schuljahr im Interesse aller Teilnehmer am Schulprogramm ist, haben sich das BMLFUW und die AMA dazu entschieden, die für Beihilfeempfänger wichtigsten voraussichtlichen Neuerungen im Rahmen dieser Mitteilung anzukündigen.

ZULASSUNG

Die in den vergangenen Jahren ausgestellten Zulassungsbescheide behalten dann ihre Gültigkeit, wenn das Schreiben „**Erneuerung der Zulassungs- Verpflichtungserklärung NEU**“ mit der **aktualisierten Verpflichtungserklärung** unterfertigt **an die AMA retourniert** wird. Dieses Schreiben wird in den nächsten Wochen an alle derzeit registrierten Beihilfeempfänger verschickt!

Die bereits ausgestellte Zulassung verliert ohne fristgerechte Abgabe einer an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepassten Verpflichtungserklärung ab dem Schuljahr 2017/2018 ihre Gültigkeit.

ABGABE VON MILCH UND MILCHERZEUGNISSEN

BEIHILFE:

Kategorie	Beihilfesatz
0	€ 29,60 je 100 kg
I	€ 24,00 je 100 kg
II	€ 20,00 je 100 kg

BEIHILFEFÄHIGE PRODUKTE:

Kategorie 0 (100% Milchanteil):

- Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch ohne Zusätze
- Naturjoghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusätze

Kategorie I (90% Milchanteil):

- Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert
- Fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert oder ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker* und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

- Für das Schuljahr 2017/2018 maximal **6,5 %**
- Für das Schuljahr 2018/2019 maximal **5,5 %**
- Für das Schuljahr 2019/2020 maximal **5,5 %**
- Für das Schuljahr 2020/2021 maximal **4,5 %**
- Für das Schuljahr 2021/2022 maximal **4,5 %**
- Für das Schuljahr 2022/2023 maximal **3,5 %**

Kategorie II (75% Milchanteil):

- Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert (z.B.: Fruchtjoghurt)

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker*) und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

- Für das Schuljahr 2017/2018 maximal **7,0 %**
- Für das Schuljahr 2018/2019 maximal **6,5 %**
- Für das Schuljahr 2019/2020 maximal **6,5 %**
- Für das Schuljahr 2020/2021 maximal **6,0 %**
- Für das Schuljahr 2021/2022 maximal **6,0 %**
- Für das Schuljahr 2022/2023 maximal **5,5 %**

**) Als Zucker gelten Erzeugnisse der unter der Kombinierten Nomenklatur (EU-Zolltarif) Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form) aufgelisteten Positionen. Der in Früchten nativ enthaltene oder zugesetzte Zucker ist in der maximalen Menge an zugesetztem Zucker/Honig enthalten. Der Gehalt an Zucker und/oder Honig darf 30 g pro Portion nicht überschreiten.*

Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger und koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker E620 bis E650 zugesetzt werden.

BEGÜNSTIGTE:

Begünstigte sind KINDER, die regelmäßig eine der folgenden behördlich zugelassenen oder verwalteten Einrichtungen aller Träger besuchen:

- Kinderbetreuungseinrichtung = Kindergarten (KEINE HORTE!)
- Primarschule
- Sekundarschule

ZUTEILUNG DER BUDGETMITTEL:

Am Beginn des Schuljahres sind Anträge auf Zuteilung eines maximalen Beihilfebetrages für das gesamte Schuljahr zu stellen. Jedem Beihilfeempfänger wird, basierend auf seinen möglichst realistischen Angaben, ein fixer maximaler Beihilfebetrag zugeteilt, mit dem er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Somit ist für die Beihilfeempfänger eine bessere Planbarkeit ihrer Schulproduktlieferungen gegeben.

Für die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gibt es pro Schuljahr folgenden Einreichzeitraum für die im betreffenden gesamten Schuljahr benötigten Beträge:

1. Zuteilung:	15. September bis 15. Oktober 2017
----------------------	------------------------------------

Werden für das betreffende Schuljahr zusätzlich zum bereits genehmigten Beihilfebetrag weitere Budgetmittel benötigt, so können in folgenden Zuteilungszeiträumen vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel weitere Anträge eingereicht werden:

2. Zuteilung:	01. Februar bis Ende Februar 2017
----------------------	-----------------------------------

3. Zuteilung:	01. April bis 30. April 2017
----------------------	------------------------------

4. Zuteilung:	01. Mai bis 31. Mai 2017
----------------------	--------------------------

Eine Zuteilung ist Voraussetzung für die Beantragung der Beihilfe im laufenden Schuljahr!

Lieferungen von Erzeugnissen die vor Antragstellung auf Zuteilung auf Budgetmittel durchgeführt wurden, sind in die Antragstellung aufzunehmen!

Hinweis:

Die Zuteilung begründet noch **KEINEN Anspruch auf Überweisung des zugeteilten maximalen Beihilfebetrags**. Dieser steht erst dann zu, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfengewährung vorliegen (Lieferung, Beihilfeantrag, Vorlage der Nachweise, ...)!

Zuteilungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Voraussichtliche Menge in kg je Kategorie
- Voraussichtlichen Beihilfebetrag je Kategorie
- Voraussichtlich belieferte Einrichtungen (Angabe von Name, Schulkenzahl und Anzahl der registrierten Kinder)
- Maximalen Verkaufspreis je Packungseinheit (Produkt)
- Rezepturen und Spezifikationen

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis, den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Verkaufspreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird keine Höchstpreis-Verordnung veröffentlicht!

GEWÄHRUNG DER BEIHILFE:

Um die im Rahmen der Zuteilung zugesicherten maximalen Förderbeträge auch tatsächlich zu erhalten, ist nach erfolgter Lieferung ein Beihilfeantrag zu stellen.

Die Beilage zum Beihilfeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Schulkenzahl je belieferte Einrichtung
- Anzahl der Kinder je Einrichtung
- gelieferte Mengen in KILOGRAMM je Kategorie und Einrichtung

Ab dem Schuljahr 2017/2018 kann die Beihilfe nicht mehr mit Vorschusszahlung beantragt werden!

POSTER "SCHULPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION":



Ab dem Schuljahr 2017/2018 ist nur mehr das Poster des BMLFUW zu verwenden, eigens gestaltete Poster sind nicht zulässig!

In jeder teilnehmenden Einrichtung ist ein entsprechendes Poster deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen!

Bei Verkostungen und Exkursionen ist ebenfalls ein entsprechendes Poster deutlich sichtbar für die Dauer der Veranstaltung anzubringen!

FLANKIERENDE MAßNAHMEN

Anträge auf Genehmigung einer Flankierenden Maßnahme können ab 01.08.2017 gestellt werden.

Die Genehmigung der beantragten Projekte erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens in der AMA bis zur Ausschöpfung des für jedes Schuljahr für diesbezügliche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzrahmens.

FOLGENDE MAßNAHMEN SIND BEIHILFEFÄHIG:

- **Veranstaltung von Verkostungen in der Einrichtung**
 - Pauschalbeihilfe 3 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Pauschalbeihilfe 4 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
 - Für Verkostungen ab der 8. Schulstufe werden 100 % der Netto-Kosten eines/einer Ernährungsexperten/in gefördert

- **Exkursionen auf einen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb**
 - Pauschalbeihilfe 5 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Pauschalbeihilfe 6 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Mit der Durchführung einer Maßnahme kann erst nach Genehmigung durch die AMA begonnen werden!

FACHLICHE ANSPRECHPARTNER

Schulobst und -gemüse:	Schulmilch:
Telefon: 01/33 151- <ul style="list-style-type: none">• DW 246 - Fr. Bauer	Telefon: 01/33 151- <ul style="list-style-type: none">• DW 563 - Fr. Lammel
E-Mail: schulobst@ama.gv.at	E-Mail: schulmilch@ama.gv.at
Fax: 01/33 151-303	Fax: 01/33 151-303

Hinweis:

Dieses Schreiben ist eine rechtlich unverbindliche Vorabinformation, da die diesbezügliche nationale Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde und es demnach noch zu Änderungen kommen kann!

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.